

Hagener Depesche

Bachelor of Laws | Master of Laws | Rechtswissenschaftliche Fakultät | FernUniversität in Hagen

#13 / 04.08.08

Premiere für ein bisher einmaliges Projekt von drei Fernuniversitäten: **IP ERASMUS Summer School in Law 2008 in Madrid**

(sz/mvh) Für viele Studierende der spanischen UNED (Universidad Nacional de Educación a Distancia), Studierende der niederländischen OU (OpenUniversiteit) und FernUni-Studierende war es wohl ungewohnt, zwei Wochen komplett in Gesellschaft von Kommilitonen, fremde Rechtsordnungen kennenzulernen und gemeinsam in vergleichenden Seminaren mit den Lerninhalten zu arbeiten – und das auch noch im sommerlichen Madrid.

Begeistert waren am Ende alle Teilnehmer – sowohl von den Lösungswegen fremder Rechtsordnungen für gleichartige soziale Probleme, als auch davon, in der spanischen Hauptstadt zwei Wochen lang zu wohnen, zu arbeiten und die Kultur- und Freizeitmöglichkeiten der Metropole abseits des Stundenplanes zu erkunden. Gefördert wurde die „IP Summer School in Law“ durch das ERASMUS Programm der Europäischen Union. Allein für die 12 Plätze für Deutsche Studierende hatten sich über 100 Personen beworben.

Ein verständliches Interesse, denn die „Summer School in Law“ bietet neben einem intensiven kulturellen Austausch und einem anspruchsvollen Lernprogramm auch die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen eines der Wahlmodule des „Bachelor



Gruppenfoto aller Teilnehmer der Summer School und einiger Dozenten am Plaza de la Villa im Zentrum von Madrid. (Fotos: mvh)

of Laws“ zu absolvieren. Mit der „Erasmus IP Summer School in Law 2008“, die vom 13. bis zum 25. Juli in Madrid stattfand, ist den drei beteiligten europäischen Fernuniversitäten ein Projekt geglückt, das bisher in dieser Form einmalig ist. Prof. Pablo de Diego Angeles, Prodekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der UNED, und sein Team präsentierten sich den 36 Studierenden aus Spanien, Deutschland und den Niederlanden als ausgezeichnete Gastgeber.

Organisiert wurde das Projekt von Prof. Pablo de Diego Angeles zusammen mit Prof. Huub Spoormans (OU) und RA Nils Szuka (FernUniversität) in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Dozenten. Die Vorlesungen zum Deutschen Recht hielten Prof. Dr. Karl-August Prinz von Sachsen Gessaphe (Zivilrecht), Dr. Kathrin Rentrop (Strafrecht), Dr. Bernhard Kreße (Wirtschaftsrecht) und RA Nils Szuka (Verfassungsrecht). Im Mittelpunkt der Vorlesungen standen für die Studierenden die jewei-

Inhalt

- S. 01 Summer School 2008
- S. 03 Madrid - Ein Erfahrungsbericht
- S. 05 Neue Betätigungsfelder für LL.B.- und LL.M.-Absolventen
- S. 07 Dies Academicus 2008
- S. 07 Impressum



Impression aus dem Parque del Buen Retiro - der grünen Lunge der spanischen Hauptstadt. Im Mittelpunkt steht der Palacio de Cristal.

ligen Rechtsordnungen ihrer europäischen Nachbarn.

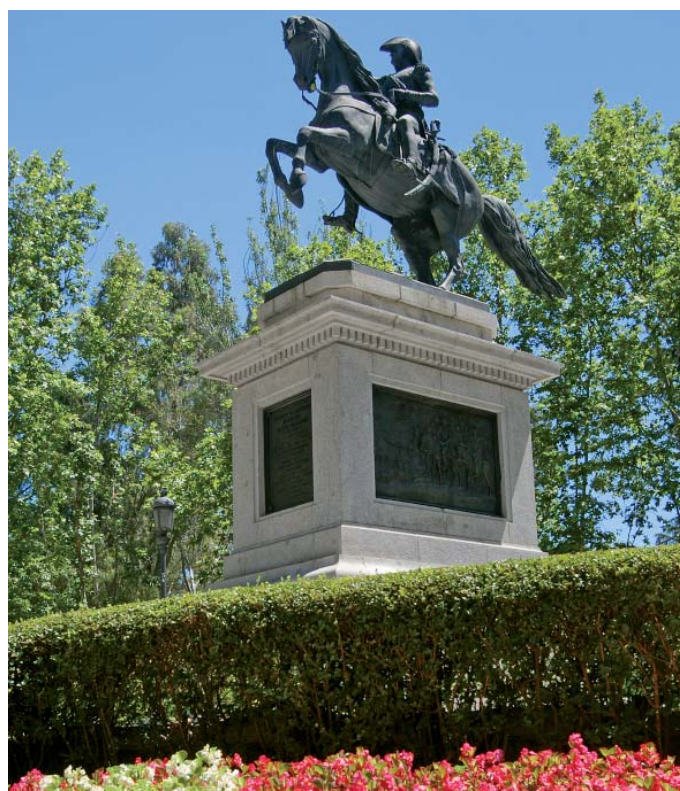
Für die deutschen Studierenden bedeutete dies eine intensive Einführung in das niederländische und spanische Verfassungs-, Wirtschafts-, Zivil- und Strafrecht. Zunächst wurden Grundlagen der jeweiligen Rechtsordnung durch die Dozenten herausgearbeitet, in den vergleichenden Seminaren zum jeweiligen Rechtsbereich wurden die Studierenden anschließend mit den unterschiedlichsten Aufgabenstellungen und Fragen konfrontiert. Welche Lösungsansätze etwa bieten die einzelnen Rechtsordnungen für ein und den selben Fall an, welche verfassungsmäßigen Grundprinzipien sollte ein fiktiver Staat aus den jeweiligen Verfassungsmodellen adaptieren, welche Alternativen zu bekannten Modellen wären denkbar? Welche Sanktions- und Strafmodelle sieht das spanische, niederländische und das deutsche Recht vor? Wie wurden Richtlinien in den einzelnen Ländern umgesetzt, welche Folgen hat dies für Verbraucher? Gearbeitet wurde dabei vielfach in national bunt gemischten Gruppen, die Kommunikation innerhalb der Gruppen,

aber auch während der gesamten „Summer School“ fand dabei in Englisch statt.

Umso wichtiger war daher für viele Studierende auch die Einführung in die Englische Rechtssprache und das „Common-Law“-System. Gemeinsam mit den Vorlesungen zum Europarecht bestimmte „Legal English“ den Stundenplan der ersten Woche, die zweite Woche stand dann ganz im Zeichen der Vorlesungen der Rechtsordnungen der Europäischen Nachbarn und der vergleichenden Seminare. Abseits des Vorlesungsprogrammes bot nicht nur die spanische Hauptstadt selbst eine Vielzahl an Möglichkeiten, die Freizeit individuell zu gestalten. Auch Gruppenaktivitäten wie eine Führung durch die historische Altstadt und ein Besuch der Niederländischen Botschaft, sowie ein Empfang der Studierendenschaft der UNED gehörten zum Programm der zweiwöchigen Veranstaltung. Alle Studierenden aus drei Nationen wohnten und arbeiteten in den zwei Wochen der „ERASMUSIP Summer School in Law 2008“ im Colegio Mayor San Augustin, das sich in unmittelbarer Nähe der UNED und im Herzen des Universitätsviertels der spa-

nischen Hauptstadt befindet. Gerade die intensive Zusammenarbeit mit Dozenten und Studierenden und die freundschaftlichen Kontakte, die sich in den zwei Wochen der „Summer School in Law 2008“ entwickelt haben, machten die Veranstaltung für viele Teilnehmer zu einem besonderen Erlebnis in ihrem Studium. Die gute Nachricht vorweg: auch im Jahre 2009 wird eine Summer School

in Law der drei FernUniversitäten der Niederlande, Spaniens und Deutschlands geben. Diese wird im Sommer 2009 von der Niederländischen OpenUniversiteit organisiert. Die Europäische Union hat erneut Mittel aus dem Erasmus Programm zur Verfügung gestellt. Da zur Zeit aber weder der genaue Ort - im Gespräch sind Maastricht, Den Haag oder Gent (Belgien) - noch das genaue Datum feststehen, sind Anmeldungen oder Vormerkungen für das Programm nicht möglich und werden auch nicht angenommen. Alle Studierenden werden rechtzeitig über die Depesche und die Homepage der Fakultät über die Anmeldefristen und Modalitäten informiert. Vor Januar 2009 wird jedoch hiermit nicht zu rechnen sein. Wir bitten recht herzlich bis dahin auch von weiteren Rückfragen, Anschreiben per Mail und „vorgezogenen“ Anmeldungen abzusehen. Entsprechende „Anmeldungen“ werden nicht berücksichtigt und werden ungelesen gelöscht.



Statue im Parque del Oeste, in unmittelbarer Nähe des Colegio Mayor San Augustin.

IP Summer Summer School in Law 2008 - aus Sicht eines Studierenden: „Madrid hat seinen eigenen Rhythmus...“

Von Josef Golderer

Nach den vielen offiziellen Informationen der Fernuni hier nun also ein kleiner Erfahrungsbericht eines Teilnehmenden der ersten Summer School of Law von insgesamt 36 Studierenden der UNED Madrid, der OpenUniversiteit Nederland und der Fernuni Hagen.

Wo anfangen? Am besten bei der Landung in Madrid – was würde uns hier erwarten? Lernprogramme wie an einer Präsenzuni, allerdings mit großem internationalen Bezug, Bekanntschaft mit den Dozenten und Mitstudierenden, die Stadt und das Leben in Madrid – eine völlig unerwartete Aussicht für den gemeinen Fernuni-Studierenden.

Also angekommen am Flughafen von Madrid, abgeholt von RA Nils Szuka an der Metro-Station und gleich die erste Erfahrung: Jawohl, sie leben, Fernuni-Dozenten kann man nicht nur in Videopräsentationen betrachten oder höchstens mal auf Präsenzveranstaltungen erleben, nein, es sind Personen aus Fleisch und Blut, mit denen man manch interessantes Gespräch führen kann.

Angekommen Sonntag Abend gegen 18.00 im Colegio Mayor San Augustin, ein Wohnheim, international ausgerichtet für Studierende aus verschiedenen Ländern, Dozenten und auch Lehrer, die auf Weiterbildungs-Veranstaltungen während der Ferien vor Ort waren. Unsere Heimat für 14 Tage also, für 36 Studierende zwischen 19 und 65 Jahren... Schlicht, aber sehr behaglich eingerichtet, mit Essraum, Zimmern mit Dusche und WC, Computerraum, verschie-



Außenaufnahme des Museo Nacional del Prado, das bedeutende Werke der europäischen Kunstgeschichte beherbergt. (Foto: mvh)

denen Gemeinschaftsbereichen und nicht zu vergessen einem großen Swimmingpool, der sich für die Siesta-Zeiten und die Abende noch als sehr nützlich erweisen sollte.

Erste kurze Kennenlerngespräche mit den ankommenden Mitstudierenden, ein kurzes Briefing gegen 22.00 Uhr, früh schlafen (wenigstens an diesem Tag, danach diktierte der Lebensrhythmus von Madrid unser Leben) und dann ging es am Montag los. Schwerpunkt war zunächst ein Sprachkurs – „legal english“, verknüpft mit einer Einführung in das „Common-Law“-System. Nun ja, für den einen oder anderen zunächst mal eine kleiner Schock – war es doch so, dass die meisten holländischen Studierenden sich als ziemliche Experten in der Terminologie des „legal english“ erwiesen, während es für die meisten von uns noch Neuland war. Aber es

war ja Zeit, nachmittags am Pool, während der langen Pausen, Wissenslücken anhand der nun gebunden vorliegenden Skripte in „legal english“ aufzuarbeiten, wie auch auf die anstehenden Veranstaltungen vorzubereiten. Die Woche verging mit einem wohldosierten Mix aus „legal english“-lessons, Vorlesungen zu EU-Law und erste Veranstaltungen zu den „constitutional law“-lessons, Nach- und Vorarbeiten.

Madrid hat seinen eigenen Rhythmus, eine südeuropäische Weltstadt im Hochsommer, und so ist klar, dass Lernen zu dieser Zeit anders funktioniert – aber es funktioniert. Nur lernt man auch schon mal zu etwas ungewöhnlicheren Zeiten oder Orten, am Swimmingpool zum Beispiel, immer mal unterbrochen von einer Runde Schwimmen oder Wasserball-Spielen – jawohl, auch Uni-Dozenten können Was-

serball spielen!

Man kann natürlich auch in den Gemeinschaftsräumen gut lernen oder - seltener - auf den Zimmern.

Was gab es sonst noch in dieser Woche? Da die Veranstaltungen in der ersten Woche schon um 14.00 Uhr zu Ende waren und noch keine Seminare anstanden, gab es Gelegenheit zu ersten Besichtigungen, Einkaufsbummel und erste zaghafte Besuche der örtlichen Tapas-Bars, Straßencafés und Kneipen, wo man Blicke auf das Stadtleben werfen konnte.

Am Freitag gab es dann einen Empfang mit Festrede bei der örtlichen organisierten Studentenschaft, der Höhepunkt war ein mehrgängiges Buffet vom Feinsten, ein Ausdruck der überwältigenden spanischen Gastfreundschaft. Wie auch hier erwähnt werden muss – der Empfang an der Universität und die Begrüßung

der Dozenten war geprägt von warmer Herzlichkeit, die man lange in Erinnerung behalten wird.

Jedenfalls war am Ende der Woche unter der Studentenschaft ein vertrautes Klima entstanden: Holländische, spanische und deutsche Fernuni-Studenten hockten zusammen, tauschten sich aus über die verschiedenen Rechtssysteme – auch das eine Form von Lernen – wie auch über die Pläne zur Gestaltung der langen, heißen Abende von Madrid. Auch der Umgang mit den Dozenten war sehr zwanglos. Man traf sich am Pool, zu den gemeinsamen Mahlzeiten, es gab eine Menge Spaß....

Die Wochenenden waren dann frei und wurden zu Besichtigungen und Ausflügen genutzt, Königspalast, Prado, das benachbarte Toledo, und was Madrid sonst noch zu bieten hat.

In der 2. Woche wurde die Stundenzahl der Lehrveranstaltungen dann höher: Auf dem Programm standen „constitutional law“, „civil law“, „penal law“ und „economic law“ der

verschiedenen Länder. Abgerundet wurden die Veranstaltungen mit den Seminaren, die dann auch benotet wurden. Hier bewiesen die Dozenten große Phantasie in der Art der Präsentationen, welche die Studierenden in Gruppen vorzubereiten und zu präsentieren hatten. Sei es, dass eine mögliche Verfassung des halb-fiktiven Staates Transdanubien anhand spezieller Rahmenbedingungen zu erstellen war, sei es, dass man im Strafrecht in die Rolle des „prosecutors“, „attorneys“ oder „judge“ schlüpfte und die Rechtsfolge einer Straftat anhand verschiedener Rechtssysteme abzuwägen war. Im Zivilrecht wurde ein komplizierterer Fall aus dem Sachenrecht erarbeitet, wobei es interessant war, zu sehen, inwieweit die typisch deutsche Ausformung des Abstraktionsprinzips, das es zum Beispiel im holländischen Zivilrecht überhaupt nicht gibt, zu unterschiedlichen Ergebnissen bei der Falllösung führt.

Im Bereich „economic and law“ schließlich wurde ein Fall mit Bezügen zum inter-

nationalen Privatrecht anhand einzelner Arbeitsschritte in Gruppen analysiert und verglichen, bei denen es um Anwendung von Verbraucherschutzrecht ging. Stichwörter EU-Richtlinien zum Verbrauchsgüterkauf, die entsprechenden Normen im EGBGB, §§ 474 ff. BGB.

Die Seminare wurden dann benotet. Zum Abschluss der Veranstaltung am Freitag wurde für diesen Teil der Mitarbeit den Studierenden die Note mitgeteilt. Weiterhin erfuhren wir, dass in der moodle-Lernumgebung schon die Themen für die Hausarbeit eingestellt sind, die im Anschluss an die „Summer-School“ von uns zu bearbeiten ist. Aus den Bereichen Anwesenheit, Seminarbenotung und Abschlussarbeit wird dann die Gesamtnote zusammengesetzt, die auf unseren Zertifikaten erscheinen wird. Der Abschluss der Veranstaltung bildete dann ein viergängiges Dinner in der UNED, ein weiterer Ausdruck überwältigender Gastfreundschaft.

Der Rest war Urlaub, freie

Zeit bis zum Rückflug am Samstag, eine letzte Gelegenheit zum abendlichen Rotweintrinken am Pool, Besichtigungen, Shopping, Tapas-Bars besuchen, nicht zu vergessen die Tanzbars, in denen angeblich der eine oder andere Fernuni-Studierende und auch Dozent gesichtet worden sein soll – denn wer einmal abends im Sommer in Madrid im Bereich der Plaza Mayor oder Plaza Santa Ana unterwegs war, wird schnell feststellen, dass der Flair von Madrid einen nicht unbedingt zum Früh-Ins-Bettgehen animiert.

Dann Samstag, rasch packen, Reise zum Flughafen mit dem Taxi, Abflug und zurück in den Alltag...

Für viele von uns bleiben sicher ein paar wehmütige Erinnerungen an eine unvergessliche Zeit mit vielen neu gewonnenen Eindrücken und Erkenntnissen zurück, zusammen mit einer Liste von Adressen, mit der sich alte und neu gewonnene Kontakte und Freundschaften hoffentlich noch lange pflegen lassen werden.



Gruppenbild der Teilnehmer und Dozenten vor dem Gebäude der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der UNED.

Rechtsdienstleistungsgesetz in Kraft:

Neue Betätigungsfelder für LL.B.- und LL.M.-Absolventen

von Dr. Bernhard Kreße

Am 1. Juli 2008 ist das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), mit dem das seit 1935 geltende Rechtsberatungsgesetz (RBERG) abgelöst wird, in Kraft getreten. Dem Gesetz vorausgegangen sind verschiedene Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), mit denen dieses unter Hinweis auf die grundgesetzlich geschützte Berufsfreiheit hervorgehoben hat, daß nicht jede Tätigkeit mit rechtlichen Bezügen als erlaubnispflichtige Rechtsbesorgung im Sinne des RBERG angesehen werden dürfe. Es hat daher einige Vorschriften des RBERG in ihrem Anwendungsbereich eingeschränkt. Für die Absolventen der rechtswissenschaftlichen Bachelor- und Masterstudiengänge der Fernuniversität bedeutet das Inkrafttreten des RDG, daß der Gesetzgeber nun erstmals Bereiche auf dem Gebiet der Rechtsberatung anerkannt hat, die nicht ausschließlich den Rechtsanwälten vorbehalten sind, und die daher ab sofort als Arbeitsfelder für die Bachelors und Masters of Law in Betracht kommen.

Das Gesetz regelt ausschließlich die außergerichtliche Rechtsberatung. Die Befugnis zur gerichtlichen Vertretung, die weiterhin im Wesentlichen den Rechtsanwälten vorbehalten ist, richtet sich nicht nach dem RDG.

I. Der Begriff der Rechtsdienstleistung

1. Die Tatbestandsmerkmale

der Rechtsdienstleistung Zentralvorschrift des RDG ist sein § 2, der den Begriff der Rechtsdienstleistung definiert. Rechtsdienstleistung ist hiernach jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Der Rechtsdienstleistungsbegriff besteht daher aus drei Elementen: rechtliche Prüfung, Einzelfallprüfung, konkrete fremde Angelegenheit.

a) Rechtliche Prüfung
Insbesondere die Auslegung des Terminus „rechtliche Prüfung“ hat die Regelungsabsicht des Gesetzgebers, den Begriff der Rechtsdienstleistung restriktiv zu verstehen, zu berücksichtigen. Daher kann nicht jede auf die Gestaltung konkreter fremder Rechtsangelegenheiten oder die Verwirklichung konkreter fremder Rechte zielende Tätigkeit als Rechtsdienstleistung zu verstehen sein. Durch das Erfordernis einer „rechtlichen Prüfung“ wird vielmehr hervorgehoben, dass die Tätigkeit eine besondere Prüfung der Rechtslage im Sinne eines juristischen Subsumtionsvorgangs erfordert, um Rechtsdienstleistung zu sein. Rechtsbesorgende Bagatellaktivitäten, Geschäftsbesorgungstätigkeiten, die keine besondere rechtliche Prüfung erfordern, sowie die rechtliche Beurteilung von Rechtsfragen, die auch für Laien leicht und eindeutig sind, sind somit mangels rechtlicher Prüfung keine Rechtsdienstleistungen. Richtet sich beispielsweise eine Tätigkeit auf Ermittlungen zu einem Sachverhalt oder die Einholung von Auskünften,

liegt keine rechtliche Prüfung vor. Eine unterstützende Dienstleistung für Dritte wird nicht allein deshalb zur Rechtsdienstleistung, weil ohne Kenntnis des maßgeblichen Rechts jede sachgemessene und wirksame Hilfeleistung unmöglich ist, vgl. BVerfG NJW 2007, 2389 (2390).

Auch die sogenannten Treuhänderfälle werden nach der Gesetzesbegründung nicht vom Begriff der Rechtsdienstleistung erfasst (BT-Drucks. 16/3655, S. 46): Hierbei geht es um Sachverhalte, bei denen Treuhänder im Zusammenhang mit Bauträger- oder Anlagemodellen aufgrund umfassender Vollmachten für ihren Auftraggeber Anlageobjekte erwerben. Nach bisheriger Ansicht des Bundesgerichtshofs handelte es sich um eine unerlaubte Rechtsberatung. Diese Rechtsprechung dürfte sich nun wohl ändern, weil die Treuhänder nicht mit der rechtlichen Prüfung eines Einzelfalls betraut sind.

Aus ähnlichen Erwägungen (vgl. auch § 5 Abs. 2 RDG) stellen die Durchführung von Testamentsvollstreckungen, Haus- und Wohnungsverwaltungen und Fördermittelberatungen keine Rechtsdienstleistungen dar. Problematischer ist allerdings die Tätigkeit im Rahmen von Vorsorgevollmachten. Hier wird man unterscheiden müssen: Sind bei Eintritt des Vorsorgefalls umfangreiche rechtliche Fragestellungen und Tätigkeiten zu erwarten, handelt es sich um eine Rechtsdienstleistung. Anders liegt es hingegen, wenn le-



Akad. Rat RA Dr. Bernhard Kreße, LL.M., Maître en droit, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht und Rechtsvergleichung von Prof. Dr. Ulrich Wackerbarth.

diglich etwa das Vermögen des Betroffenen verwaltet oder dessen höchstpersönliche Angelegenheiten zu regeln sind; diese Tätigkeit ist im Regelfall nicht auf eine Rechtsprüfung gerichtet.

b) Einzelfallprüfung

Aus dem Erfordernis der Einzelfallprüfung ergibt sich eine weitere Beschränkung des Begriffs der Rechtsdienstleistung: Die Erteilung allgemeiner Rechtsauskünfte fällt nicht unter das RDG. Erlaubt ist also beispielsweise die Rechtsinformation in den Massenmedien oder das Verfassen und Verbreiten allgemeiner Merkblätter für Kunden. Es handelt sich in diesen Fällen lediglich um die Verbreitung von an die Öffentlichkeit gerichteter juristischer Informationen, die nicht auf einen Einzelfall bezogen ist. Selbst wenn in

diesem Kontext Einzelfälle exemplarisch behandelt werden, liegt keine Rechtsdienstleistung vor, wie der Gesetzgeber in § 2 Abs. 3 Nr. 5 RDG nochmals explizit klargestellt hat.

Auch der bloße Hinweis auf juristische Lektüre oder die Wiedergabe oder lediglich schematische Anwendung von Rechtsnormen sind mangels Einzelfallprüfung keine Rechtsdienstleistungen. So liegt es etwa bei der Darlegung allgemeiner Voraussetzungen von Verbraucher- oder Mieterrechten durch einen Verbraucher- oder Mieterverein. Ein weiteres Beispiel wäre im Verkehrsunfallrecht der Hinweis darauf, daß die Erstattungsfähigkeit eines Schadens vom Verschulden oder der Betriebsgefahr abhängt, die Reparaturkosten nur bis zur Höhe von 130 % des Wiederbeschaffungswertes ersatzfähig sind, auf Gutachtenbasis abgerechnet oder eine Nutzungsausfallentschädigung anstelle eines Mietwagens beansprucht werden kann, lediglich eine allgemeine Rechtsauskunft.

c) Konkrete fremde Angelegenheit
Mit dem Merkmal „konkret“ ist gemeint, daß es sich um die besondere Rechtsangelegenheit einer bestimmten Person handeln muss. Damit werden an einen unbestimmten Personenkreis oder die Allgemeinheit gerichtete Tätigkeiten nicht vom Rechtsdienstleistungsbegriff erfasst. „Fremd“ ist hingegen jede Tätigkeit, die für einen anderen erbracht wird. Die Abgrenzung erfolgt anhand einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise; es ist zu fragen, in wessen wirtschaftlichen Interesse die Besorgung der Rechtsangelegenheit liegt. Die Abgrenzung zwischen eigenem und fremdem wirtschaftlichem Interesse kann im Einzelfall problematisch sein. Ein

mittelbares Eigeninteresse macht die Tätigkeit aber nicht zur Rechtsbesorgung, wenn das fremde Interesse im Vordergrund steht.

Die Beratung der Geschäftsführung durch die unternehmenseigene Rechtsabteilung oder im Unternehmensverbund (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 5 RDG) ist mangels Fremdheit gleichfalls keine Rechtsdienstleistung.

2. Inkassotätigkeiten

Unabhängig von den gerade erläuterten Merkmalen sind Inkassodienstleistungen stets Rechtsdienstleistungen, § 2 Abs. 2 RDG. Die geschäftsmäßige Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen fällt also unter das RDG. Abgetretene Forderungen gelten nach § 2 Abs. 2 S. 2 RDG für den bisherigen Gläubiger als nicht fremd.

3. Gesetzliche Ausnahmen

In § 2 Abs. 3 RDG sind verschiedene Tätigkeiten genannt, die nicht Rechtsdienstleistung sind. Neben wissenschaftlicher Gutachterstattung ist z. B. die Streitschlichtung aus dem Anwendungsbereich des RDG herausgenommen. Streitschlichtung in diesem Sinne umfasst die Tätigkeit der Schiedsgerichte (vgl. §§ 1025 ff. ZPO), der Einigungsstellen und der Schlichtungsstellen. Einigungsstellen sind die betrieblichen Einigungsstellen nach § 76 des Betriebsverfassungsgesetzes und die Einigungsstellen nach den Personalvertretungsgesetzen des Bundes und der Länder (etwa § 71 des Bundespersonalvertretungsgesetzes). Schlichtungsstellen sind beispielsweise diejenigen der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern und Berufsverbände, um Streitigkeiten mit Verbrauchern beizulegen. Zu nennen sind hier etwa die Ombudsleute für Banken

und Versicherungen oder auch die Schlichtungsstellen des Kfz-Gewerbes.

Von der Streitschlichtung zu unterscheiden ist die Mediation und jede vergleichbare Form der alternativen Streitbeilegung. Diese sind zwar grundsätzlich auch der Anwendbarkeit des RDG entzogen, doch gilt dies nicht, wenn die Tätigkeit durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingreift. Anderenfalls läge aber ohnehin keine rechtliche Prüfung eines Einzelfalls vor. Grund für die Einbeziehung „jeder vergleichbaren Form der alternativen Streitbeilegung“ ist, dass keine verbindliche Definition der Mediation existiert. Gemeint ist nach der Gesetzesbegründung die Methode der außergerichtlichen Konfliktbearbeitung, in der ein neutraler Dritter (Mediator) die Beteiligten dabei unterstützt, ihren Streit im Wege eines Gesprächs beizulegen und selbständig eine für alle Seiten vorteilhafte Lösung zu finden, wobei Schwerpunkt der Tätigkeit des Mediators die Gesprächsleitung ist.

II. Folgerungen für die Bachelors und Masters of Law

Rechtsdienstleistungen im Sinne des Gesetzes dürfen in der Regel nur von Rechtsanwältinnen erbracht werden. Das bedeutet aber auch, dass all die Tätigkeiten, die nach dem oben Gesagten nicht unter den Begriff der Rechtsdienstleistung fallen, allen Absolventen des LL.B.- oder LL.M.- Programmes offen stehen. Hieraus ergibt sich nicht nur wie bisher die Option, beispielsweise in der Rechts- oder Personalabteilung eines Unternehmens zu arbeiten, sondern es bestehen auch zahlreiche Möglichkeiten, die im Studium erworbenen Kenntnisse in selbständiger Tätigkeit zu nutzen. Darüber hinaus dürfen

Rechtsdienstleistungen im Sinne des Gesetzes unter anderem in folgenden Fällen auch durch LL.B.- oder LL.M.-Absolventen erbracht werden:

Erlaubt sind zum einen Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit. Übt also jemand etwa eine Tätigkeit als Testamentsvollstrecker, Haus- und Wohnungsverwalter oder Fördermittelberater aus, so darf er alle Rechtsdienstleistungen erbringen, die als Nebenleistung zum Berufs- bzw. Tätigkeitsbild gehören. Ob es sich bei einer Tätigkeit um eine Nebentätigkeit handelt, ist nach Inhalt, Umfang und sachlichem Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind. Aufgrund der im LL.B.- oder LL.M.-Studium erworbenen Rechtskenntnisse können also im Vergleich zu juristischen Laien weitergehende Befugnisse hergeleitet werden. Die genauen Grenzen werden sich allerdings wohl erst durch Gerichtsurteile herausstellen. Zum anderen ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich aufgrund besonderer Sachkunde als Inkassodienstleister registrieren zu lassen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 11 Abs. 1 RDG). Diese Registrierung ist Voraussetzung für die Erbringung derartiger Dienstleistungen. Der erforderliche Nachweis besonderer theoretischer Sachkunde dürfte bereits durch den erfolgreichen Abschluß des Bachelorstudiums erbracht sein. Mangels studienbegleitender Praktika ist allerdings unter Umständen noch eine zweijährige Berufsausübung unter Anleitung erforderlich, z. B. als Angestellter in einem Inkassobüro, vgl. § 12 Abs. 3 RDG. Registrierte Inkassodienstleister dürfen neben der außergerichtlichen Tätigkeit auch ein gerichtliches Mahnverfahren durchführen.

Rechtswissenschaftliche Fakultät ehrt Absolventen:

Dies Academicus der Fakultät im Zeichen der Ausbildungsreform

(mvh) Nach der gelungenen Premiere im letzten Jahr veranstaltet die Rechtswissenschaftliche Fakultät auch in diesem Jahr ihren „Dies Academicus“, um die Absolventen der Studiengänge der Fakultät und die Promovenden und Promovendinnen zu ehren. Zum ersten Mal werden dabei auch Absolventen des Studienganges „Master of Laws“ geehrt.

Umrahmt wird die Veranstaltung, die am Freitag, dem 26. September, ab 15 Uhr in der Ellipse im Informatikzentrum der FernUniversität stattfindet, von einem musikalischen Programm. Auch in diesem Jahr verleiht die Juristische Gesellschaft Hagen e.V. einen Preis für eine besondere Promotionsleistung.

Anlass zum Feiern gibt zudem die 200. Promotion an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität, die ebenfalls an diesem Tag geehrt wird. Dass die Fakultät diese enorme Zahl an Promovendinnen und Promovenden hervorgebracht



Prof. Dr. Huub Spormans, Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der OpenUniversität Nederland. (Foto: mvh)

hat, ist als eine besondere Leistung hervorzuheben.

Als Festredner konnte der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der OpenUni-

versiteit Nederland, Prof. Dr. Huub Spormans gewonnen werden. Der renommierte, niederländische Rechts- und Politikwissenschaftler wird

sich thematisch in seinem Festvortrag mit der Juristenausbildungsreform in den Niederlanden und dem Einsatz von E-Learning in juristischen Studien befassen. Gerade das Thema E-Learning ist dabei in Anbetracht der Debatte über bestehende und zukünftige Konzepte an der FernUni hochaktuell.

Der Blick über die deutschen Grenzen hinaus könnte hier neue Wege im Umgang mit E-Learning im Bereich der Rechtswissenschaften aufzeigen und frische Impulse in die Diskussion mit einbringen. Zum Abschluss wird auch in diesem Jahr ein Empfang stattfinden, der von der Gesellschaft der Freunde der FernUniversität e.V. ausgerichtet wird. Eingeladen sind alle Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Angehörige, Studierende und Interessierte.

Um Anmeldung wird gebeten (dekanat.rewi@fernuni-hagen.de).

Impressum

Herausgeber:

Der Dekan der
Rechtswissenschaftlichen
Fakultät
der FernUniversität in Hagen

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Nils Szuka
Leserbriefe an:
martin.hadel@fernuni-hagen.de